

## Standortbezogene Vorprüfung

**Projekt:** Umlegung der GTL0000101 Salzgitter-Lenglern in Salzgitter-Bad  
**Firma:** Avacon Netz GmbH  
**Standort:** Stadt Salzgitter, Gemarkung Salzgitter - Bad

### Allgemeine Angaben:

Das Ingenieurbüro Rudolph plant für die Avacon Netz GmbH die Umlegung der Gashochdruckleitung GTL0000101 Salzgitter-Lenglern (DN 500, PN 25) in Salzgitter-Bad.

Es wurde im Rahmen regelmäßig durchzuführender Kontrollmessungen hinsichtlich des kathodischen Korrosionsschutzes in einem Trassenabschnitt Auffälligkeiten festgestellt, die den Austausch des betroffenen Leitungsabschnittes erforderlich machen.

Die örtlichen Gegebenheiten (Leistungsüberdeckungen zwischen 5 m und über 9 m, Platzmangel, Bahnkreuzungen etc.) erlauben keinen Austausch in vorhandener Trasse.

Daher ist eine teilweise Trassenverlegung in westlicher Richtung geplant (ca. 445 m). Geplant ist eine Verlegung der Gasleitung zum Teil in geschlossener Bauweise- im Bereich der Straßen- und Gleisanlagenkreuzung (ca. 120 m) - und zum Teil in offener Bauweise im Bereich des ehemaligen Bahndammes der Salzgitter Maschinenbau AG sowie des Festplatzes/Schützenplatzes "Am Pfingstanger" (ca. 325 m). Die Flächengröße, die für das Vorhaben in unbefestigten Bereichen während der Bauphase temporär in Anspruch genommen wird, beträgt 2.452 m<sup>2</sup>.

Die ersetzten Gasleitungsabschnitte werden außer Betrieb genommen und verdämmert (ca. 270 m).

Die nach der Inbetriebnahme des neu verlegten Gasleitungsabschnittes von tiefwurzelndem Gehölz freizuhalten Schutzstreifenfläche wurde während der Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern (zwischen 2018 und März 2021) von 10 m auf 6 m reduziert.

Die geplante und mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmte Bauzeit liegt zwischen Juli und November 2021.

### Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung

erstmalig oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für „Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm“ eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

#### Daten und Informationsgrundlage:

- BergPass-Antrag der Avacon Netz GmbH (Verfasser Ing.-Büro Rudolph) auf standortbezogene Vorprüfung

#### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

##### **2.3 Schutzkriterien**

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartenserver Nibis/Cardo und Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 20.04.2021, überprüft.

#### Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

|  |  |
|--|--|
| Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG: | Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. <ul style="list-style-type: none"><li>• FFH - Gebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ in ca. 1,4 km Entfernung südlich des Vorhabens.</li></ul> →keine Betroffenheit  |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG              | Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. <ul style="list-style-type: none"><li>• NSG „Speckenberg“ in ca. 1,5 km Entfernung südlich vom Vorhabensgebiet</li><li>• NSG „Köppelmannsberg“ in ca. 1,6 km Entfernung in südlicher Richtung</li></ul> →keine Betroffenheit |

|   |  |
|---|--|
| 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG   | Nicht betroffen.   |
| 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG  | <p>Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG „Landschaftsteil südlich Salzgitter-Bad zwischen Windmühlenberg und Schäferstuhl“ in ca. 1,1 km südlich des Vorhabens.</li> <li>• LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ ca. 1,3 km entfernt im Westen.</li> </ul> <p>→keine Betroffenheit</p> <p>Biosphärenreservate liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens.</p> |
| 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG   | <p>Das nächstgelegene Naturdenkmal ist das ND SZ 3 (Eiche) ca. 300 m Richtung Westen.</p> <p>→Nicht betroffen.</p>   |
| 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG   | →Nicht betroffen.  |
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG                          | →Nicht betroffen.  |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG | <p>Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p> <p>→Nicht betroffen.</p>  |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | Die Warne wird als „erheblich verändertes“ Fließgewässer in einem „nicht guten“ chemischen Zustand mit „unbefriedigendem“ Potential  |

|   |   |
|---|---|
|   | angegeben. Da sie im Bereich der Leitungstrasse verrohrt ist, ist sie nicht vom Eingriff betroffen. |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG  | Salzgitter-Bad gehört zum Oberzentrum Salzgitter und ist damit Teil eines „Zentralen Ortes“.        |
| 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | Nicht bekannt.  |
| Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes   | Nicht bekannt.  |



Umweltkarten Niedersachsen (Zugriff 21.04.2021)

rote eingekreist: Vorhubsstandort  
grün: Landschaftsschutzgebiet  
rot: Naturschutzgebiet  
schraffiert: FFH-Gebiet

gelber Punkt: Naturdenkmal  
blau: Überschwemmungsgebiet

#### Prüfung 1 Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG) vor.

#### Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

*Für diese Gebiete wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.*

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass der Vorhabensstandort Teil eines „Zentralen Ortes“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ist. Salzgitter-Bad gehört zum Oberzentrum Salzgitter.

Hier gilt dem Schutzgut Mensch besondere Beachtung.

Der Standort ist durch seine Lage an der B 248 und der Bahntrasse vorbelastet. Durch die Bautätigkeiten der Leitungsverlegung kann es temporär durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu erhöhten Lärmauswirkungen kommen. Durch die zeitliche Begrenzung auf die Bauphase und unter Einbeziehung der Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr ist die Störwirkung auf den Menschen durch das Vorhaben als nicht erheblich einzustufen.

Eine Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs ist nicht gegeben, da die Verlegung der Leitung in diesen Abschnitten in geschlossener Bauweise erfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten.

gehen von dem Vorhaben nicht aus. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht gegeben

Gemäß des RROP Großraum Braunschweig (2008) haben „Zentrale Orte“ als Standorte innerhalb der Städte und Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Das Vorhaben steht diesen Funktionen nicht entgegen.

#### Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter 2.3 der Anlage 3 genannten Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Mit der Leitungsverlegung soll Mitte Juli 2021 begonnen werden und es wird mit einer Dauer der Arbeiten bis November 2021 gerechnet (ca. 10 Wochen). Dieser Zeitraum ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt.

In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktion „Zentraler Ort“ im Sinne des ROG und das Schutzgut Mensch zu rechnen. Durch den Betrieb der Leitung ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Straßen- und Gleisanlagenkreuzung findet in geschlossener Bauweise statt, so dass keine Beeinträchtigungen gegeben sind.

Ein relevanter Einfluss auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Boden, Luft und Wasser sind nicht zu erwarten, da der Bereich des Vorhabens bereits stark anthropogen überprägt ist.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG

25.05.2021

AZ.: BergPass/L67007/03-08\_02/2021-0007